

Mitteilung des Senats vom 26. November 2002**Abschlussbericht „Verbraucherschutz stärken – Lebensmittelüberwachung und Verbraucherinformation gewährleisten“ (einschließlich der Auswirkungen auf das Personalentwicklungsprogramm), einschließlich Arbeitsauftrag „Runder Tisch“ mit der Verbraucherzentrale und Sachstand zum Verbraucherinformationsgesetz****„Verbraucherschutz stärken – Lebensmittelüberwachung und Verbraucherinformation gewährleisten“**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 23. Januar 2001 beschlossen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 15/598 vom 23. Januar 2001; Neufassung der Drucksache 15/583 vom 9. Januar 2001) „Verbraucherschutz stärken – Lebensmittelüberwachung und Verbraucherinformation gewährleisten“ an die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit und die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen zur Beratung und Berichterstattung zu überweisen. Der Senat hat diesen Antrag mit Beschluss vom 30. Januar 2001 an den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Vorlage des erbetenen Berichtes mit Beschlussempfehlung unter Beteiligung des Senators für Wirtschaft und Häfen überwiesen.

Durch die aktuellen Lebensmittelskandale wie insbesondere die BSE-Krise wird deutlich, dass Verbraucherschutz und -information dringend gestärkt werden müssen. Wesentliche Säulen, um dies zu gewährleisten, sind umfassende und unabhängige Kontrollen und Information der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die unabhängige amtliche Lebensmittelkontrolle ist notwendiger denn je, sie muss staatlich bleiben. Dem Verbraucherschutz muss absolute Priorität vor kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden.

Das zweite wesentliche Standbein des Verbraucherschutzes, umfassende und unabhängige Beratung, wird durch die Verbraucher-Zentrale und andere Beratungseinrichtungen wahrgenommen. Um die Vielzahl der Aufgaben angemessen bewältigen zu können, muss die Verbraucher-Zentrale finanziell und damit personell besser ausgestattet und langfristig abgesichert werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. Den gesamten Bereich der Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelkontrolle und Lebensmitteluntersuchung) weiterhin staatlich zu organisieren,
2. a) Bis zum 31. März 2001 einen Bericht vorzulegen, in dem die zukünftige Organisation und die Aufgaben der gesamten Lebensmittelüberwachung dargestellt werden,
b) der Bürgerschaft (Landtag) in diesem Bericht mitzuteilen, in welcher Höhe bis zum Jahr 2005 finanzielle Mittel zur Absicherung dieser dargelegten Aufgaben pro Jahr bereitgestellt werden sollen.
3. Die Haushaltsmittel für die Verbraucher-Zentrale zu erhöhen und sie langfristig institutionell abzusichern.

Der Senat legt in der Anlage den Bericht der Deputation für Arbeit und Gesundheit vom 18. Juni 2002 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache Nr. 15/598 vom 23. Januar 2001; Neufassung der Drucksache 15/583 [L] vom 9. Januar 2001) mit der im Bericht enthaltenen Beschlussempfehlung vor.

Hinweis

Ein Bericht des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales konnte wegen der Änderungsprozesse für den Bereich Lebensmittelsicherheit auf der europäischen und in deren Folge auch auf der nationalen Ebene und wegen der Umstrukturierung des Landesuntersuchungsamtes der Deputation für Arbeit und Gesundheit nicht zum 31. März 2001 vorgelegt werden. Die Deputation wurde im Dezember 2001 mit einem Zwischenbericht über die Entwicklungen informiert.

In diesem Zwischenbericht wurde berichtet, dass der Senator für Wirtschaft und Häfen auf der Grundlage des Beschlusses der Deputation für Wirtschaft und Häfen vom 7. Februar 2001 ein Konzept zur Stärkung des Verbraucherschutzes in Bremen und zur Erhöhung der Förderung der Verbraucherzentrale erarbeitet hat, dem in der Sitzung der Deputation für Wirtschaft und Häfen am 7. März 2001 zugestimmt wurde. Der Verbraucherzentrale wurden Zuschüsse von insgesamt 700.000 DM bis zum Jahr 2003 bewilligt, die die zeitlich befristete Einstellung von zwei neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einschließlich der dazugehörigen Sach- und Investitionskosten ermöglicht. Die weitere Entwicklung einschließlich des Personalbedarfs der Verbraucherzentrale zur Stärkung der Ernährungsberatung bleibt der Prüfung zu gegebener Zeit vorbehalten.

Die Deputation für Arbeit und Gesundheit hat in ihrer 23. Sitzung am 18. Dezember 2001 den Zwischenbericht des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der als Anlage 1 die Vorlage des Senators für Wirtschaft und Häfen, Nr. 15/158 (L) „Konzept zur Intensivierung der Ernährungsberatung infolge der BSE-Krise“ enthält, zur Kenntnis genommen. Wegen dieser Entscheidungen der Deputation für Wirtschaft und Häfen im Sinne der Forderungen 2 und 3 des Antrags wurde auf eine formale Befassung der Deputation mit dem Abschlussbericht zum Antrag verzichtet.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen teilt ergänzend mit, dass zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherinformation unter seiner Federführung ein Runder Tisch „Partner des Verbrauchers“ gegründet wurde, an dem neben dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales alle betroffenen Verbände und Kammern beteiligt waren. Wegen dieser Entscheidungen der Deputation für Wirtschaft und Häfen im Sinne der Forderungen 2 und 3 des Antrags wurde auf eine formale Befassung der Deputation mit dem Abschlussbericht zum Antrag verzichtet.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales teilt zum Sachstand des Verbraucherinformationsgesetzes folgende aktuelle Ergänzung zum Bericht in der Anlage mit: Dem vom Bundestag in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 beschlossenen und im Vermittlungsausschuss am 12. Juni 2002 bestätigten Verbraucherinformationsgesetz hat der Bundesrat in seiner 777. Sitzung am 21. Juni 2002 nicht zugestimmt.

Dazu weist der Senator für Wirtschaft und Häfen darauf hin, dass er sich zu Beginn der Beratungen zum Verbraucherinformationsgesetz gegen die Informationspflicht von Unternehmen ausgesprochen hat, die im Übrigen nicht mehr Gegenstand der Beratungen im Bundesrat war.

Abschlussbericht „Verbraucherschutz stärken – Lebensmittelüberwachung und Verbraucherinformation gewährleisten“ (einschließlich der Auswirkungen auf das Personalentwicklungsprogramm), einschließlich Arbeitsauftrag „Runder Tisch“ mit der Verbraucherzentrale und Sachstand zum Verbraucherinformationsgesetz

Am 18. Dezember 2001 wurde der Deputation ein Zwischenbericht zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. Januar 2001. „Verbraucherschutz stärken – Lebensmittelüberwachung und Verbraucherinformation gewährleisten“ DS 15/598 BB (L) erstattet.

In der Zwischenzeit trat die VO (EU) 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit in Kraft.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft legte das Gesetz zur Neuorganisation des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit, den Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes und einen Entwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Durchführung der Lebensmittelüberwachung (AVV-LMÜ) vor.

Die VO (EU) 178/2002 sowie die Rechtsetzungsvorhaben des Bundes unterstützen die im Bericht vom 18. Dezember 2001 beschriebenen Strategien der Lebensmittelüberwachung.

- Die Risikoanalyse wird zum allgemeinen Prinzip für die Lebensmittelsicherheit erhoben.
- Die Futtermittelüberwachung wird in die Maßnahmen zur Lebensmittelsicherheit einbezogen.
- Die Lebensmittelunternehmen müssen künftig die Überwachungsbehörden informieren, wenn sie in ihrer Produktion Mängel oder Fehler feststellen und bei ihrer Behebung eng mit den Überwachungsbehörden zusammenarbeiten.
- Das EU-Schnellwarnsystem muss im Falle unmittelbarer oder mittelbarer Gesundheitsgefahren durch Lebens- und Futtermittel genutzt werden und dient auch dem Austausch der Informationen über die eingeleiteten Maßnahmen aller Behörden in der Europäischen Union.
- Ein Plan zum Vorgehen im Krisenfall soll verbindlich erarbeitet werden.
- Das neugeschaffene Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird zukünftig Allgemeine Verwaltungsvorschriften im Bereich der Lebensmittelüberwachung erarbeiten, denen die Länder im Bundesrat zustimmen müssen und die dadurch verbindliche Vorgabe werden. Damit werden einheitliche Standards für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung geschaffen. Ein erster Entwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift, in dem grundlegende Standards gesetzt werden (z. B. Staatliche Untersuchungseinrichtungen, bundesweite Untersuchungsprogramme, Einführung von Qualitätssicherungssystemen in der Überwachung, Risikobewertung für Herstellerbetriebe, bundesweites Informationssystem zum Datenaustausch zwischen Ländern und Bund, bundeseinheitlicher Jahresbericht für die Öffentlichkeit, bundesweiter Krisenplan) liegt bereits vor.

Die in Bremen bereits veranlassten bzw. geplanten Maßnahmen zur Optimierung der Lebensmittelüberwachung sind bestätigt worden. Allerdings werden Anpassungen erforderlich sein, wenn die bundesweit einzuhaltenden Vorgaben konkret erarbeitet sind. Dies gilt insbesondere für

1. Systematische Betriebsinspektionen

In Bremen wird die Risikobewertung seit März 2001 angewendet. Die Erfahrung zeigt, dass zwar die Betriebskontrollzahl durch den Aufwand bei der Erstbewertung der Betriebe sinkt, aber die Beanstandungsfälle um mehr als

auf das Doppelte angestiegen sind. Dies kann als Indiz für die verbesserte Qualität der Überwachung gewertet werden. Das hier verwendete Bewertungssystem (siehe Anlage 1) wird vermutlich einer bundesweiten Vorgabe angepasst werden müssen.

2. Output-Orientierung/Qualitätsmanagement

In der AVV-LMÜ ist vorgesehen, ein bundesweites Informationssystem zum Austausch sämtlicher Daten aus der Lebensmittelüberwachung und der Untersuchung zwischen den Ländern und dem Bund einzurichten. Diese Ankündigung machte es sinnvoll, den Ausbau des landesinternen Berichtssystems mit Anpassung der ADV-Unterstützung zurückzustellen, weil die Kompatibilität mit dem erwarteten Informationssystem des Bundes sonst nicht gewährleistet werden kann.

Die Einführung von Qualitätssicherungssystemen in der Lebensmittelüberwachung ist ebenfalls in der AVV-LMÜ verpflichtend vorgegeben. Die Länder haben eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein Konzept zur Einrichtung einer gemeinsamen Zentralstelle der Länder erarbeiten soll, die ein einheitliches Qualitätssicherungssystem und Standard-Arbeitsanweisungen erarbeiten soll. Ihr soll ebenfalls die Evaluierung der Qualitätssicherungssysteme übertragen werden.

In Bremen werden deshalb zurzeit nur einzelne Standard-Arbeitsanweisungen erarbeitet, die aus aktuellem Anlass erforderlich und sinnvoll sind.

3. Information der Öffentlichkeit

Der Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes sieht vor, dass die Behörden allgemein die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit veröffentlichen (z. B. Internet), Verbraucher und Verbraucherinnen ein Recht auf Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden erhalten, Behörden im Falle des besonderen öffentlichen Interesses oder bei gesundheitlicher Gefahr ihre Erkenntnisse unter Nennung des Namens und Herstellers/Händlers des betroffenen Lebensmittels oder Lebensmittelunternehmens veröffentlichen können. Das Gesetz befindet sich am Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist nach Auffassung des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales insofern unbefriedigend, als dem Verbraucher kein Recht auf Information bei den Lebensmittelunternehmen eingeräumt wird. Es ist zu befürchten, dass die Behörden nicht über die vom Verbraucher gewünschten Informationen verfügen, z. B. zur Rohstoffherzeugung und -herkunft, allergene Bestandteile etc. Insofern stellt der Gesetzentwurf zwar einen deutlichen Fortschritt dar, erfüllt aber vermutlich die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht.

4. Schnellwarnsystem der Europäischen Union

Seit dem 21. Februar 2002 wird das EU-Schnellwarnsystem europaweit intensiv genutzt. Pro Monat gehen über 200 Meldungen ein (Vergleich im Vorjahr ca. 60), knapp 10 % betreffen Futtermittel. Von den Lebensmittel betreffenden Schnellmeldungen sind im Durchschnitt ca. 15 % auch in Bremen relevant bzw. sind Produkte in Bremen betroffen. In der Regel wird eine Meldung innerhalb eines Arbeitstages EU-weit verbreitet. Damit steht ein effizientes System zur Informationsverteilung zur Verfügung, das die Reaktionszeit der zuständigen Behörden auf festgestellte Produktmängel oder Gesundheitsgefahren durch Produkte stark verkürzt.

Auswirkungen auf die Lebensmittelüberwachung in Bremen

Die Hauptaufgaben der Lebensmittelüberwachung bestehen in der Betriebsüberwachung von ca. 7.000 Betrieben und der Untersuchung von ca. 4.000 Lebensmittelplanproben. Aus diesen Maßnahmen ergeben sich eine Vielzahl von Verwaltungsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren. Die Einfuhr der Lebensmittel mit Herkunft vom Tier werden systematisch in den Grenzkontrollstellen durch Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitsprüfungen und Warenuntersuchungen an ca. 20.000 Sendungen pro Jahr durchgeführt. Für pflanzliche

Lebensmittel werden in begründeten Einzelfällen Einfuhrkontrollen auf der Grundlage des § 48 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie von EU-Entscheidungen (z. B. Pistazien aus dem Iran) veranlasst. Ständige Überwachung findet in den drei bremischen Schlachthöfen für die ca. 380.000 Schlachtungen pro Jahr statt, die die Untersuchung der lebenden Tiere und die der Schlachtkörper, einschließlich Überwachung der BSE-Probenahme, sowie die Genusstauglichkeitserklärung jedes einzelnen Schlachtkörpers umfasst. Für die Ausfuhr von Lebensmitteln werden Zertifikate nach einer Nämlichkeitskontrolle und soweit erforderlich Warenuntersuchung für ca. 18.000 Sendungen und für 530 Lebendtierausfuhren erstellt. In der Futtermittelüberwachung werden pro Jahr ca. 200 Betriebskontrollen und 300 Probeentnahmen und Untersuchungen (ohne Fischmehl) durchgeführt. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollzugsbehörden werden zusätzlich die Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung (akut und vorbeugend), des Tierschutzes, der Pflanzenbeschau und des allgemeinen Pflanzenschutzes sowie der Handelsklassenkontrollen geleistet.

Die Untersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung und Veterinärdiagnostik sowie Futtermitteluntersuchungen werden weiterhin im staatlichen Prüflaboratorium Landesuntersuchungsamt durchgeführt. Damit erfüllt Bremen den bundesweiten Standard, wie er im Entwurf der AVV-LMÜ beschrieben ist.

Die Lebensmittelüberwachung wird von der senatorischen Dienststelle, vom Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst und vom Landesuntersuchungsamt wahrgenommen und somit ausschließlich von staatlichen Einrichtungen.

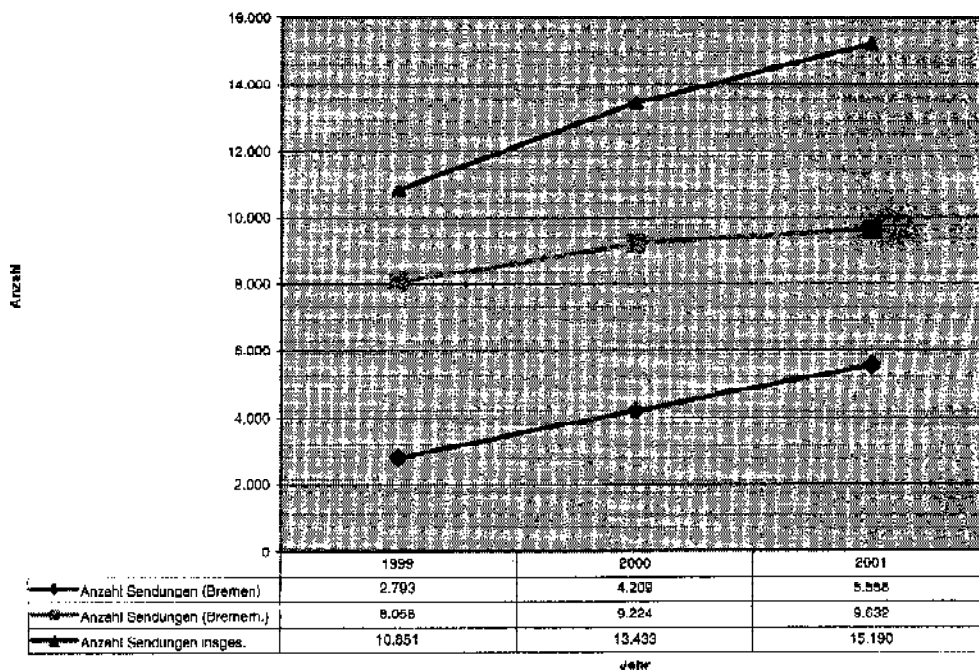
Die Maßnahmen zur Bekämpfung von BSE (BSE-Untersuchungen, Entfernung des Risikomaterials sowie dessen Entsorgung und die Verbrennung des Tiermehls) unterliegen einer intensiven Kontrolle durch die zuständigen Behörden und haben zu einer erheblichen Aufgabenvermehrung im Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVET) und im Landesuntersuchungsamt (LUA) beigetragen.

Nachdem bereits 1997 kleinere Partien Tiermehl aus der Republik Irland in den Müllverbrennungsanlagen in Bremen und Bremerhaven verbrannt worden waren, stieg die Zahl der überwachungspflichtigen Sendungen nah dem totalen Verfütterungsverbot von Tiermehl und Tierfett erheblich an. Während in Bremen z. B. im Januar 2001 28 Sendungen in einer Anlage verbrannt wurden, waren es im April 2002 337 Sendungen, die an mittlerweile fünf zugelassene Industriebetriebe geliefert wurden. Auch in Bremerhaven stieg die Anzahl der Lieferungen an die dortige Müllverbrennungsanlage seit 2000 stetig an. Nach ersten Probelieferungen im Juni 2000 (vier Sendungen) werden dort seit Januar 2001 im Durchschnitt 105 Sendungen pro Monat verbrannt.

Die Warenmengen, die über die bremischen Häfen eingeführt werden und einer Veterinärkontrolle unterliegen, nehmen stetig zu (Sendungszahl siehe Tabelle).

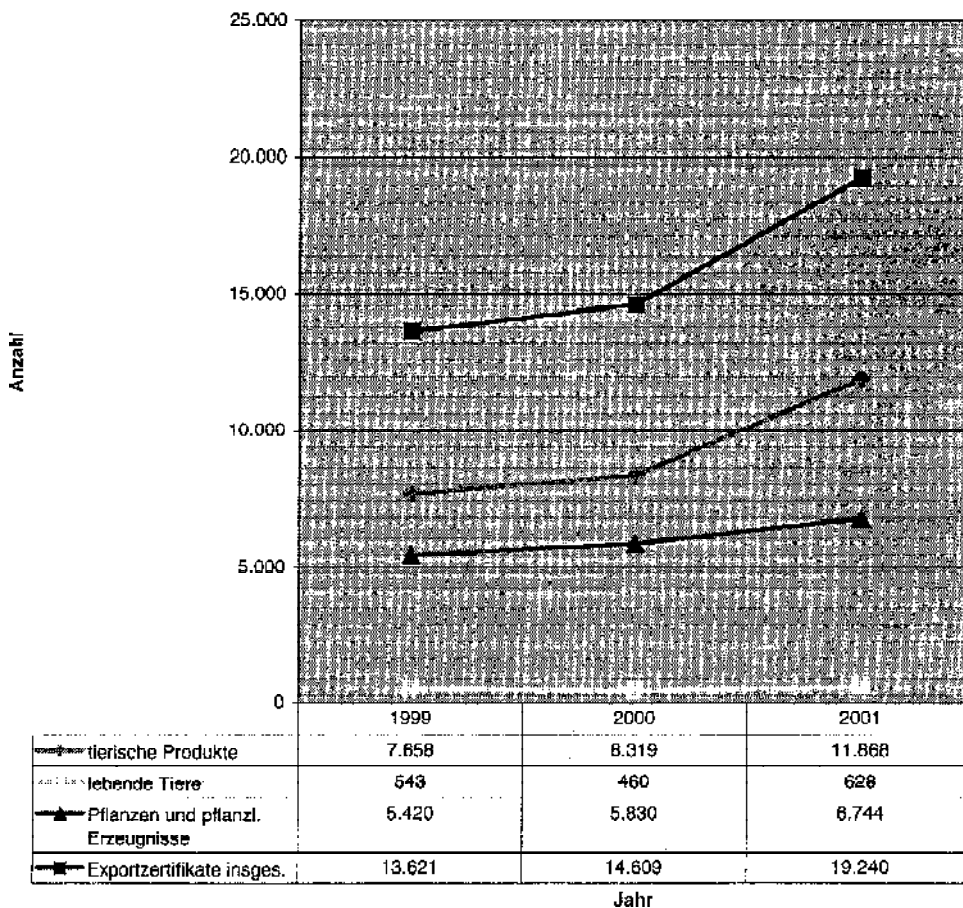
In der Richtlinie 85/73/EWG des Rates über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen werden für die Kontrolltätigkeiten Gebühren festgelegt, die die Mitgliedstaaten mindestens erheben müssen. In Bremen sind diese Gebühren in der Bremischen Kostenordnung umgesetzt worden und führten im Jahre 1999 zu Einnahmen in Höhe von 2.504.017 DM und im Jahre 2001 zu 3.028.887 DM.

Infuhrendungen über die Häfen in Bremen und Bremerhaven 1999 - 2001



Mit gleichem Trend entwickeln sich die Ausfuhren in Bremen, für die Exportzertifikate zu erstellen sind. Unter anderem lassen sich infolge der BSE-Krise diverse Länder bescheinigen, dass das Fleisch aus Beständen stammt, in denen keine BSE aufgetreten ist.

Exportzertifikate 1999 - 2002



Die verbesserte Information über Beanstandungen in der Europäischen Union führt zu einer Zunahme der Einzelfallmaßnahmen wie Überprüfungen von Rückrufaktionen, Sicherstellung von Produkten etc. einschließlich der verwaltungsmäßigen Bearbeitung und Verfolgung. Insgesamt wird eine Zunahme der Aufgaben beobachtet, für die die Personalkapazitäten bisher nicht ausgelegt sind. Zur Sicherstellung einer notwendigen Aufgabenerledigung in den Grenzkontrollstellen, in der Überwachung des Exports, bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von BSE, der Überwachung von EU-zugelassenen Betrieben sowie in der Fachverwaltung ist beabsichtigt, dem LMTVet die Besetzung von 6,5 zusätzlichen Stellen zu ermöglichen. Diese Stellen sollen aus den erwarteten Gebührenerhöhungen infolge der steigenden Im- und Exporte bei Produkten vom Tier finanziert werden. Der LMTVet hatte aufgrund des Aufgabenzuwachses eine darüber hinausgehende personelle Verstärkung gefordert. Deshalb ist mit dem Senator für Finanzen vereinbart worden, den endgültigen Personalmehrbedarf im Rahmen einer Organisationsuntersuchung (als Anschlussuntersuchung zur Organisationsuntersuchung der SKP von 1993) festzulegen und in ein Personalentwicklungskonzept zu übernehmen. Diese Untersuchung soll bis Ende 2002 abgeschlossen werden.

Die Einrichtung eines Runden Tisches für die Lebensmittelsicherheit wird zurzeit vorbereitet. Erste Gespräche mit der Verbraucherzentrale zeigen, dass die Idee von dort sehr begrüßt wird. Ein Treffen zwischen Vertretern des LMTVet, des LUA, des zuständigen Referates und der Verbraucherzentrale soll in Kürze stattfinden. Hier sollen insbesondere Möglichkeiten der gegenseitigen Unterstützung sowie gemeinsamer Aktionen erörtert werden.

Bericht zum Arbeitsauftrag der Abgeordneten Frau Hoch, gestellt in der Deputation für Arbeit und Gesundheit am 19. März 2002; TOP 17 (L)

Gibt es im Bereich der amtlichen Betriebsinspektionen, der Probenahme und des Probenverkehrs qualitätsgesicherte Maßnahmen?

Ja.

Für Betriebsinspektionen besteht im LMTVet Bremen eine Arbeitsanweisung über die Durchführung der Inspektion, die von allen Mitarbeitern angewendet wird, daneben zählt auch die in Bremen eingeführte Risikobewertung zu den qualitätsgesicherten Maßnahmen. Die Ergebnisse der Betriebsinspektionen werden in einer Datenbank erfasst. Somit besteht auch eine Dokumentation der Tätigkeit.

Für jede Probenahme wird ein Probenbegleitschein erstellt, auf dem neben der Identität der Probe, der Entnahmeort, das Untersuchungsziel und für gekühlte Waren die Temperatur anzugeben ist. Im Prüflaboratorium ist die Temperatur bei Eingang der Probe ebenfalls zu dokumentieren.

Daneben sind für Probeentnahmen für mikrobiologische Untersuchungen in diversen Rechtsvorschriften (z. B. Fleisch- und FischhygieneVO, MilchhygieneVO etc.) konkrete Vorgaben enthalten, ebenso wie für bestimmte chemische Untersuchungen (z. B. Untersuchungen auf Mykotoxine, Aflatoxin, Oberflächenbehandlungsmittel von Zitrusfrüchten, Blei, Cadmium, 3-MCPD etc.) von der Europäischen Union explizit Vorschriften für die amtliche Probenahme festgelegt wurden. Teilweise sind in den Vorschriften auch Bestimmungen für den Probenverkehr enthalten.

Auf die Einführung eines umfassenden Qualitätssicherungssystems, in das alle Maßnahmen vollständig eingebunden sind, wurde noch verzichtet, um nationale Vorgaben (s. o.) berücksichtigen zu können.

Auf welcher Bewertungsgrundlage wird die Inspektionshäufigkeit der Betriebe festgelegt?

Die Inspektionshäufigkeit der Betriebe richtet sich im Grundsatz nach der Entschließung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 92/150, siehe Anlage) zur Richtlinie des Rates (89/397/EWG) vom 14. Juni 1989 über die amtliche

Lebensmittelüberwachung. Dieses Konzept zur Umsetzung der Richtlinie 89/397 über die amtliche Lebensmittelüberwachung wurde der Europäischen Kommission als Konzept für die Lebensmittelüberwachung in Deutschland notifiziert.

Das grundsätzliche Vorgehen wird ergänzt durch die Risikobewertung der Betriebe (Hersteller, Erzeuger, Großhändler), aus der individuelle Betriebsinspektionsfrequenzen abgeleitet werden. (siehe Anlage)

Wie sind die Zeitabstände?

Die Zeitabstände für Betriebsinspektionen liegen zwischen zwei Monaten und zwei Jahren, je nach Erfordernis für den einzelnen Betrieb.

Welche Rolle haben die Eigenkontrollsysteme?

Die Eigenkontrollsysteme sind zur Beherrschung von Risiken und Gefahren bei der Herstellung von Lebensmitteln bestimmt. Durch die Bundeshygiene-Verordnung sind alle Betriebe zur Einrichtung von Eigenkontrollsystemen verpflichtet, jedoch zurzeit nicht zu deren Dokumentation. In größeren und großen Betrieben sind die Eigenkontrollmaßnahmen in die Qualitätssicherungssysteme integriert und dort auch dokumentiert. In diesen Fällen kann die Lebensmittelüberwachung die laufend geführten Dokumente prüfen und feststellen, ob im zurückliegenden Zeitraum Mängel in der Produktion aufgetreten sind und ob geeignete Maßnahmen zur Behebung der Mängel veranlasst worden sind. So gewinnt die Lebensmittelüberwachung Kenntnisse über die Sicherheit der Produktion auch außerhalb der jeweiligen Betriebsinspektion. Die Eigenkontrollen sind ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung der dauerhaften Lebensmittelsicherheit. Durch die Überwachung wird die Eignung der Eigenkontrollsysteme der Betriebe in Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit gesichert.

Werden alle Erkenntnisse aus den Kontrolltätigkeiten zusammengeführt, um eine ganzheitliche Betrachtung der Betriebe zu ermöglichen?

Ja.

Die Ergebnisse der Betriebsinspektionen und die Ergebnisse der Probenuntersuchungen werden in eine Datenbank eingegeben, in der für jeden Betrieb eine „Betriebsakte“ angelegt ist. Die Untersuchungsergebnisse können zurzeit nur in Form von „beanstandet“ oder „nicht zu beanstanden“ dokumentiert werden.

Wie arbeiten die Untersuchungsämter überregional zusammen (normal und im Krisenfall)?

Untersuchungsämter sind Einrichtungen der Länder. Wegen des stetig wachsenden Analysenspektrums, das Untersuchungsämter abdecken müssen, wurde auch länderübergreifend Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsämtern vereinbart wie in der Norddeutschen Kooperation zwischen Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (durch Staatsvertrag gesichert) oder Bremen und Niedersachsen im Bereich der Bedarfsgegenstände (durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den obersten Landesbehörden gesichert). Außerhalb solcher Länderabsprachen kann die länderübergreifende Zusammenarbeit nur im Rahmen der Amtshilfe und damit im begrenzten Einzelfall erfolgen. Davon wird auch im Krisenfall Gebrauch gemacht. Die Zusammenarbeit soll verstärkt werden.

Wie ist der Wissenstransfer zwischen Bund und Ländern geregelt?

Der Wissenstransfer zwischen Bund und Länder muss differenziert betrachtet werden:

1. Wissenstransfer bei EU-Angelegenheiten

Dem Bund obliegt das Außenvertretungsrecht für Deutschland. Demzufolge führt er die Verhandlungen in den EU-Gremien in eigener Zuständigkeit. Die Länder werden unregelmäßig über Verhandlungsergebnisse informiert und in Bezug auf Fragen, die die Überwachung betreffen, durch die Teilnahme der

Bundesratsbeauftragten an Besprechungen in EU-Gremien oder in Form von Stellungnahmen beteiligt.

2. Wissenstransfer zu nationalen Angelegenheiten

In Bezug auf die Rechtsetzung sind die Länder im Rahmen der grundgesetzlich festgelegten Verfahren eingebunden. Darüber hinaus informiert der Bund die Länder über Ergebnisse und Erkenntnisse der relevanten Bundesinstitute, europäischer oder internationaler Einrichtungen und Dritter (z. B. Verbände) in eigener Zuständigkeit.

3. Wissenstransfer auf Anfrage der Länder

Der Bund hat den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Fragen durch die entsprechenden Bundesinstitute klären zu lassen, insbesondere Fragen der Risikobewertung durch das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin. Dazu können die Länder eine entsprechende Anfrage an den Bund richten, der sein Institut dann beauftragt und das Ergebnis dem anfragenden Land mitteilt.

Auf welche Stoffgruppen werden Probeentnahmen untersucht?

Die zu untersuchenden Stoffgruppe richten sich nach der Art des zu untersuchenden Lebensmittels und der mit der Untersuchung verbundenen Fragestellung.

Für alle Lebensmittel sind die Inhaltstoffe (Fett, Eiweiß, Zucker, Wasser, Rohfaser, Mineralstoffe, Vitamine), wertgebende Bestandteile (wie Milchanteil, Butteranteil, Eianteil, Fleischanteil, Coffein etc.), Zusatzstoffe (Antioxidantien, Konservierungsstoffe, Phosphate, Süßstoffe, Farbstoffe, Nitrit, Emulgatoren etc.), Rückstände an Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittelrückstände, Schadstoffe und Kontaminanten (Schwermetalle, organische Schadstoffe wie Nonylphenol, TBT, Mykotoxine etc), Lösungsmittel (z. B. Perchlorethylen), gentechnisch veränderte Bestandteile, der Nachweis einer Behandlung mit ionisierenden Strahlen sowie mikrobiologische Untersuchungen zum Keimstatus (Gesamtkeimzahl, E.coli und coliforme Keime, Hefen, Pilze), zum Nachweis pathogener Keime (Salmonellen, Staphylococcus aureus, Vibrio cholerae, Listerien etc.) und der Verderbniserreger (Streptococcon, Lactobazillen) relevant.

In bestimmten Lebensmitteln (diätetische, vitaminisierte, angereicherte Lebensmittel) werden die Nährwertangaben untersucht und besondere Auslobungen (z. B. Angaben zum besonders hohen Eisen- oder Vitamin C-Gehalt, zur Eiweiß- oder Fettzusammensetzung etc.), bei Nahrungsergänzungsmitteln oder Tee die verwendeten Drogen, bei Honig die Pollenzusammensetzung etc. geprüft. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Aus diesem Spektrum werden bei Probeentnahmen jeweils die notwendigen Parameter ausgewählt, um die Zielsetzung, die die Mitarbeiter der Überwachung durch die Probenentnahme verfolgen, beantworten zu können. Stellen die Sachverständigen des Landesuntersuchungsamtes zusätzliche Mängel fest oder erhalten durch die Untersuchungen Hinweise auf andere Mängel, werden entsprechend weitere Untersuchungen durchgeführt.

B. Beschluss

1. Die Deputation für Arbeit und Gesundheit nimmt den Abschlussbericht zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. Januar 2001 „Verbraucherschutz stärken – Lebensmittelüberwachung und Verbraucherinformation gewährleisten“ (einschließlich der Auswirkungen auf das Personalentwicklungsprogramm), einschließlich „Runder Tisch“ mit der Verbraucherzentrale und Sachstand zum Verbraucherinformationsgesetz sowie die Antworten zu den nachgereichten Fragen zur Kenntnis.
2. Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit beschließt die Weiterleitung des Abschlussberichts zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23. Januar 2002 „Verbraucherschutz stärken – Lebensmittelüberwachung und Verbraucherinformation gewährleisten“ an die Bürgerschaft

(Landtag) und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) folgende Beschlüsse zum o. g. Antrag zu fassen:

Zu 1.: Ablehnung

Zu 2 a) und b): Kenntnisnahme des Abschlussberichtes

Zu 3.: Ablehnung